

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 6/08 B

L 9 AL 44/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 AL 22/00 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **Dr. Koloczek** und **Coseriu** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab 7. August 1998.
- 2 Der Kläger war Eigentümer zweier bebauter Grundstücke und bezog daraus Mieteinnahmen in Höhe von 4.158,- DM monatlich aus einem 2-Familien-Haus (davon bewohnte er eine Wohnung selbst) sowie 67.219,26 DM jährlich aus einem Mehrfamilienhaus. Die Summe der Rückkaufswerte von drei Lebensversicherungen betrug im Jahr 1998 103.581,94 DM. Daneben verfügte er über ein freies Bankguthaben in Höhe von 24.203,63 DM sowie über ein Wertpapiervermögen in Höhe von 225.342,15 DM, von dem 130.026,64 DM zur Sicherung von Darlehen seiner Immobilien verpfändet waren.
- 3 Die Beklagte lehnte die Bewilligung von Alhi für die Dauer von 76 Wochen ab, weil - unter Außerachtlassung der Einkünfte aus Vermietung sowie des Rückkaufswerts der Lebensversicherungen - verwertbares Kapitalvermögen in Höhe von 93.768,04 DM zu berücksichtigen sei (Bescheid vom 21. Juni 1999; Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2000). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Münster vom 4. April 2002; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2004); die Revision war iS der Zurückverweisung an das LSG erfolgreich (Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 9. Februar 2006 - B 7a AL 36/05 R).
- 4 Das LSG hat die Berufung (erneut) zurückgewiesen (Urteil vom 25. Oktober 2007). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Kläger sei während des streitigen Zeitraums nicht hilfebedürftig im Sinne von § 190 Abs 1 Nr 5 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung. Er habe ein verwertbares Vermögen aus Bankguthaben und Wertpapieren nach Abzug eines Freibetrages von 8.000,- DM in Höhe 111.519,14 DM besessen, das unter Berücksichtigung von § 9 Arbeitslosenhilfe-Verordnung <AlhiV> 1974 für den streitigen Zeitraum von 76 Wochen Bedürftigkeit ausschließe. Die Verwertung des Vermögens sei auch zumutbar gewesen, dem mit Darlehen belasteten Immobilienvermögen hätten der Verkehrswert des Grundvermögens sowie zur Sicherung verpfändetes weiteres Barvermögen in Höhe von 140.000,- DM gegenübergestanden. Dem widerspreche nicht, dass der Kläger wegen Negativeinkünften aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 13.038,- DM keine Einkommensteuer bezahlt habe. Denn die Bedürftigkeitsprüfung erfordere keine Saldierung aller Aktiva und Passiva (vgl BSG, Urteil vom 9.2.2006 - B 7a AL 36/05 R). Die daraus resultierenden Schulden und sonstigen Belastungen seien auch nicht im Rahmen des § 6 Abs 3 Satz 1 AlhiV 1974 zu berücksichtigen, weil sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit Vermögensgegenständen des Klägers gerade keine Einheit gebildet hätten. Bei den zu berücksichtigenden Kapitalbeträgen habe es sich um frei verfügbares Geldvermögen gehandelt. Dies sei - entgegen der Ansicht



des Klägers - auch nicht im Rahmen eines "Good-Will" zur Sicherung gegenüber den jeweiligen Geldinstituten gebunden gewesen, weil kein Kreditinstitut auf eine formelle Absicherung der gegebenen Verbindlichkeiten verzichte. Der Kläger habe auch weder dargelegt noch nachgewiesen, dass Teile des angerechneten Kapitalvermögens unmittelbar zur Deckung bestehender bzw. alsbald anfallender Belastungen bei seinen Immobilien einzusetzen gewesen wären. Die Anrechnung dieses Vermögens stelle auch keine unzulässige Doppelberücksichtigung dar. Denn die Beklagte habe im Bescheid vom 4. Februar 1997 die Bedürftigkeit nicht wegen des vorhandenen Vermögens abgelehnt, sondern ausschließlich auf Grund der Vermutungsregelung des § 10 Alhiv 1974 ohne Berücksichtigung konkreter Vermögenssummen verneint, weil der Kläger damals näher angeforderte Unterlagen und Auskünfte nicht beigebracht habe. Schließlich bestehe der Anspruch auch nicht nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs. Die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, den Kläger so zu beraten, wie am günstigsten Bedürftigkeit herbeigeführt hätte werden können.

- 5 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger, das LSG weiche vom Urteil des BSG vom 2. November 2000 (B 11 AL 35/00 R), auf das sich auch die Revisionsentscheidung des BSG (Urteil vom 9. Februar 2006 - B 7a AL 36/05 R) stütze, und von den Urteilen des BSG vom 17. März 2005 (B 7a/7 AL 38/04 R und 10/04 R) ab. Das LSG habe "stillschweigend" den Rechtssatz aufgestellt, auch im Rahmen der Prüfung gemäß § 6 Abs 3 Satz 1 Alhiv 1974 sei es erforderlich, dass die vorhandenen positiven Vermögenswerte unmittelbar zur Sicherung von Verbindlichkeiten gebunden seien, also eine wechselseitige Bindung im Sinne einer vertraglichen Bindung bestehe. Somit stelle das LSG den Rechtssatz auf, eine Berücksichtigung von Verbindlichkeiten auch im Rahmen des § 6 Abs 2 und Abs 3 Alhiv 1974 komme nur dann in Betracht, wenn eine rechtliche Bindung mit dem Vermögensgegenstand bestehe. Demgegenüber habe das BSG den Rechtssatz aufgestellt, dass eine Verwertung nicht zumutbar im Sinne von § 6 Abs 3 Satz 1 Alhiv 1974 sei, wenn und soweit Vermögensgegenstände bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit Verbindlichkeiten des Arbeitslosen eine Einheit bildeten. Das BSG unterscheide zwischen einem rechtlichen (dann unmittelbare Saldierung der Aktiva und Passiva) und einem wirtschaftlichen Zusammenhang (dann nicht verwertbar und nicht zumutbar verwertbar). Das LSG weiche auch von den Urteilen des BSG vom 17. März 2005 (B 7a/7 AL 38/04 R und B 7a/7 AL 10/04 R) ab. Das BSG habe dort den Rechtssatz aufgestellt, bereits einmal bei der Bedürftigkeitsprüfung der Alhi zugrunde gelegtes Vermögen könne bei einem nachfolgenden Bewilligungszeitraum nicht mehr Berücksichtigung finden, selbst wenn es weiter vorhanden sei. Eine Abweichung sei nur in begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Das LSG habe wiederum "stillschweigend" den Rechtssatz aufgestellt, es sei zulässig, sich auf einen Ausschnitt aus dem Gesamtvermögen zu konzentrieren und fehlende Bedürftigkeit nur für diejenige Zeit von Wochen zu konstatieren, die Gegenstand des konkreten Rechtsstreits seien. Soweit das BSG der Auffassung sei, das LSG habe einen divergenzfähigen Rechtssatz nicht aufgestellt, ergebe sich aus dem Vorstehenden auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Das LSG gehe davon aus, dass die Beklagte nur einen Teilausschnitt des Ver-



mögens (auf der Seite der Aktiva) zu betrachten habe und anhand dessen sodann eine die Bedürftigkeit verneinende Entscheidung zu treffen vermöge. Es liege aber auch eine grundsätzliche Bedeutung vor, weil die begehrte Alhi unter Anwendung der Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu bewilligen sei. Die Beklagte hätte ihn - auf sein mehrfach geäußertes Verlangen - dahin beraten müssen, dass er in legaler Weise bestimmte Vermögenstransaktionen zur Erhaltung seiner Immobilien sofort vornehmen (was er auch getan hätte) und erst danach einen entsprechenden Antrag stellen solle, um dann - bei vorliegender Bedürftigkeit - in den Genuss von Leistungen der Alhi zu gelangen. Dabei gehe es allein darum, sein Schonvermögen zu erhalten.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 2 und Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 7 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat; eine Abweichung ist von daher erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Das ist vom Beschwerdeführer darzulegen.
- 8 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger macht eine Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG vom 2. November 2000 - B 11 AL 35/00 R - mit der Begründung geltend, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem "stillschweigend" aufgestellten Rechtssatz, eine Berücksichtigung von Verbindlichkeiten auch im Rahmen des § 6 Abs 2 und Abs 3 Alhiv 1974 komme nur dann in Betracht, wenn eine rechtliche (vertragliche) Bindung mit dem Vermögensgegenstand bestehe. Dies stehe in Divergenz zur Rechtsprechung des BSG. Trägt aber der Beschwerdeführer vor, das LSG habe (nur) "stillschweigend" einen Rechtssatz aufgestellt, so wird nicht deutlich gemacht, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Ein Widerspruch im Grundsätzlichen wird damit nicht behauptet. Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist andererseits nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, das allein auf die Prüfung der Nebenentscheidung über die Zulassung der Revision gerichtet ist. Soweit der Kläger vorträgt, das LSG weiche von den Urteilen des



BSG vom 17. März 2005 (B 7a/7 AL 38/04 R und B 7a/7 AL 10/04 R) insoweit ab, als es wiederum "stillschweigend" den Rechtssatz aufstelle, "es sei zulässig, sich auf einen Ausschnitt aus dem Gesamtvermögen zu konzentrieren und fehlende Bedürftigkeit nur für diejenige Zahl von Wochen zu konstatieren, die Gegenstand des konkreten Rechtsstreits sind", gilt nichts anderes.

- 9 Die ferner geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (stRspr, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). In der Beschwerdebegründung ist deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert. Mit seiner Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG zur Verwertung von Vermögensgegenständen und zur Berücksichtigung von Vermögen hat der Kläger zudem gerade nicht dargelegt, dass eine Klärung im allgemeinen Interesse aus Gründen der Rechtsfortbildung erforderlich ist; es fehlt damit auch an der Schlüssigkeit des Vortrags zur Klärungsbedürftigkeit.
- 10 Soweit der Kläger der Auffassung ist, dass ihm die begehrte Alhi unter Anwendung der Grundsätze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu bewilligen wäre, genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls den Anforderungen an eine grundsätzliche Bedeutung nicht. Die Beschwerdebegründung formuliert auch insoweit weder eine Rechtsfrage, noch legt sie die Klärungsbedürftigkeit dar. Vielmehr übt sie lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung des LSG. Dies genügt für die Zulassung der Revision nicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

